

Beitragsordnung (Stand: 01.10.2015)

Die Mitgliederversammlung hat auf Grundlage von § 6 (2) und § 17 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

- (1) Alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Förderer) zahlen einen **Mitgliedsbeitrag**.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich jährlich im Voraus erhoben. Bei einem Beitritt während des Jahres ist der Beitrag jeweils monatsanteilig zu zahlen. Auf Wunsch des Mitglieds kann der Mitgliedsbeitrag auch vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.
- (3) Die (jährlichen) Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und sollen zu diesem Zeitpunkt eingezogen werden. Vierteljährliche oder monatliche Beiträge werden jeweils zum Ersten eines Monats bzw. Quartals fällig und eingezogen.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags folgt dem Prinzip der Selbsteinschätzung. Jedes Mitglied leistet den Mitgliedsbeitrag, den es selbst für angemessen hält. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin teilt den von ihm/ihr für angemessen erachteten Betrag im Rahmen des Aufnahmeantrags dem Vorstand mit. Die Mitglieder sind gehalten, jährlich für sich selbst zu überprüfen, ob der gewählte persönliche Mitgliedsbeitrag noch angemessen ist oder ermäßigt oder erhöht werden soll, und teilen etwaige Anpassungen dem Vorstand mit.
- (5) Bei der jährlichen Hauptversammlung soll der Vorstand einen Überblick (in anonymer Form) über die Mitgliedsbeitragszahlungen geben und den durchschnittlichen (Median) Jahresbeitrag nennen.
 - (6) Der Verein erhebt von ordentlichen Mitgliedern außerdem eine **Aufnahmegebühr** in Höhe von mindestens EUR 25,-. Die Aufnahmegebühr ist fällig bei Aufnahme und kann mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags beglichen werden. Förderer müssen keine Aufnahmegebühr zahlen.
- (7) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins oder der Vereinseinrichtungen können Gebühren erhoben werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben für die Zwecke des Vereins können von den ordentlichen Mitgliedern höhere **Umlagen** bis zu einer Höhe von maximal EUR 100,00 erhoben werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Klarstellend: Förderer müssen nicht, können aber Umlagen zahlen,
- (9) Im Gründungsjahr sind Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge (monatlich anteilig für das Geschäftsjahr) bis spätestens zwei Wochen nach Anforderung durch den Vorstand fällig. Die Mitglieder werden von der Aufnahmegebühr bis zum 15.10.2015 befreit.

- (10) Für den reibungslosen Ablauf der Zahlungen erteilt jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug der Zahlungen soll grundsätzlich durch Einzug/Lastschrift erfolgen. Nur bei jährlicher Zahlweise ist auch die Zahlung per Überweisung möglich.
- (11) Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr müssen jährlich zwölf **Arbeitsstunden** zum Erhalt und/oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen oder der sonstigen Ziele und Zwecke des Vereins erbringen. Klarstellend: Förderer können, müssen aber keine Arbeitsstunden erbringen.
- (12) Bei der jährlichen Hauptversammlung soll der Vorstand mehrere Arbeitstermine anbieten. Diese Termine sollen in der Regel auf vier Stunden angesetzt sein, können aber auch kürzer oder länger sein. Arbeitsstunden können nach Absprache mit dem Vorstand oder vom Vorstand mit der Verwaltung der Arbeitsstunden beauftragten Mitgliedern auch unabhängig von den Arbeitsterminen erbracht werden.
- (13) Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleistete Stunde einen Betrag in Höhe von EUR 10,-. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschrifteinzug in dem Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.
- (14) Auf § 6 (3) der Satzung wird hingewiesen: Danach kann der Vorstand auf Antrag und auf Grundlage etwaiger Vorgaben durch die Mitgliederversammlung Gebühren, Beiträge und Umlagen ermäßigen, ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (15) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und von Arbeitsstunden befreit.